

exequi umschrieben wird¹⁰⁰ oder – noch deutlicher – der Kaiser in die Hände des Kardinalbischofs von Ostia (!) bestätigt, daß er „am folgenden Freitag, dem 24. Oktober 1119, die *capitula, quae sequenti scripto continentur*, ausführen werde (*exequeretur*), während der Papst am gleichen Tag *quae in scripto suo continentur*, erfülle solle (*adimpleret*)“¹⁰¹. Es ging also um die Ausführung dessen, was in den Vertragsurkunden vereinbart worden war, nicht nur um deren Unterschrift und/oder Besiegelung.

Diese Ausführung hat man sich aber sicher so vorzustellen, daß Heinrich V. (und danach der Papst), wie es die Abfassung der Urkundentexte in der 1. Person Singular nahelegt und wie es ja auch für 1111 und 1122 ausdrücklich bezeugt ist¹⁰², den Vertragstext vorlas und damit seinen Willen, sich künftig an die Abmachungen zu halten, kundtat. Eine anschließende Unterfertigung der Vertragsurkunden ist ebenfalls anzunehmen, sie war aber nur eine von mehreren Teilhandlungen. Das 1119 ausgehandelte *scriptum* des Königs nennt als ersten und wichtigsten Punkt den Investiturverzicht. Der Investiturverzicht war auch 1122 die eindrucksvollste, von den meisten Quellen hervorgehobene Handlung, die als Handgebärde (oder Handschlag) der anwesende Menschenmenge auch am meisten in die Augen (und vielleicht sogar in die Ohren) fiel. Der gleiche Akt war aber nach der königlichen *carta conventionis* auch im Februar 1111 vorgesehen¹⁰³ und scheint damals, von der kaiserlichen Propaganda später geflissentlich verschwiegen¹⁰⁴, vor dem Ausbruch des bischöflichen Tumults auch geleistet worden zu sein, und zwar in die Hände von Paschalis II.

Im Hinblick auf die identische Handlungsfolge von 1111 und 1122 und den sehr ähnlichen Wortlaut der königlichen *scripta* von 1119 und 1122 darf man wohl annehmen, daß der gleiche symbolische Akt, ein

100) Hesso (wie Anm. 20) S. 23,20. *Exequi* bedarf, um mit 'unterschreiben' übersetzt werden zu können, der näheren Bestimmung durch *scriptum, praeceptum* oder dergleichen. SCHLÖGL, Unterfertigung (wie Anm. 99) S. 7, führt *exequi* daher auch nicht in seiner Liste der für die Unterfertigung gebräuchlichen Begriffe.

101) Hesso S. 23,21-25; 23,28 f.; vgl. ähnlich auch schon S. 23,9 f. (Wortlaut bei ZEY, Romzugsplan [wie Anm. 1] S. 468 Anm. 77, 472 Anm. 85).

102) Zu 1111 siehe oben S. 146 mit Anm. 96 und unten S. 164 Anm. 163, zu 1122 siehe oben S. 135 Anm. 50 (Ekkehard).

103) MGH Const. 1, Nr. 83 S. 137: *rex scripto refutabit omnem investituram omnium ecclesiarum in manu domni pape, in conspectu cleri et populi, in die coronationis sue*.

104) Siehe unten S. 164 Anm. 163.